

Schuldverschreibungsbedingungen

für **tokenisierte Schuldverschreibungen**
mit **qualifiziertem Rangrücktritt**
im **Gesamtnennbetrag** von EUR 140.250,00
der **Cometum Classic Cars UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG**
für die Finanzierung des Erwerbs des
Porsche 911 E Coupé 2.4 Bj. 1972

1. Emittentin; Gesamtnennbetrag; Stückelung; Finanzierungsschwelle; Begriffsbestimmungen

1.1. Emittentin, Gesamtnennbetrag, Stückelung, Form.

Die tokenisierten Schuldverschreibungen der Cometum Classic Cars UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG, einer Kommanditgesellschaft nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht München unter der Registernummer HRA 116121 (die „Emittentin“), werden im Gesamtbetrag von EUR 140.250,00 (in Worten: Euro einhundertvierzigtausendzweihundertfünfzig), eingeteilt in 140.250 (in Worten: einhundertvierzigtausendzweihundertfünfzig) untereinander gleichrangige Schuldverschreibungen begeben (die „CCP#0001-Schuldverschreibungen“), für die diese Schuldverschreibungsbedingungen gelten.

1.2. Finanzierungsschwelle.

Die CCP#0001-Schuldverschreibungen werden unter den folgenden auflösenden Bedingungen erworben:

1.2.1. Die kumulierten Zeichnungsbeträge von allen bis zum Ende des Angebots-Zeitraums erworbenen CCP#0001-Schuldverschreibungen erreichen nicht eine Finanzierungsschwelle von EUR 140.250,00 („Finanzierungsschwelle“) (oder die Finanzierungsschwelle wird nach Ende des Angebotszeitraums durch den Widerruf einer oder mehrerer Vertragserklärung(en) für den Erwerb einer CCP#0001-Schuldverschreibung nachträglich unterschritten ohne Ausgleich durch einen anderen Schuldverschreibungsinhaber binnen fünf (5) Bankarbeitstagen), oder

1.2.2. Der mit den CCP#0001-Schuldverschreibungen finanzierte und von der Emittentin erworbene Porsche 911 E Coupé wird vor der Übergabe an die Emittentin beschädigt oder zerstört und der Verkäufer ist nicht in der Lage, der Emittentin einen anderen vergleichbaren Porsche 911 E Coupé, den diese als Ersatz akzeptieren kann, für denselben Kaufpreis anzubieten. Tritt eine der auflösenden Bedingungen ein, gelten die gesetzlichen Regeln zur Rückabwicklung.

1.3. Zahlstelle.

„Zahlstelle“ für die CCP#0001-Schuldverschreibungen ist die Bankhaus von der Heydt GmbH & Co. KG.

1.4. Schuldverschreibungsbedingungen.

- „Schuldverschreibungsbedingungen“ bezeichnet die gegenständlichen Schuldverschreibungsbedingungen.
- 1.5. Schuldverschreibungsinhaber.
- „Schuldverschreibungsinhaber“ bezeichnet jeden Inhaber einer CCP#0001-Schuldverschreibung.
- 1.6. Bankarbeitstag.
- „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem Geschäftsbanken in München geöffnet haben
- 1.7. Angebots-Zeitraum.
- Angebots-Zeitraum ist vom 07.07.2022 um 00:00 Uhr bis 16.08.2022 um 24:00 Uhr. Die Emittentin hat während des Angebots-Zeitraums das Recht, den Angebots-Zeitraum ein -oder mehrmalig zu verlängern als auch zu verkürzen. Der Angebots-Zeitraum kann vorzeitig enden, wenn die Finanzierungsschwelle oder das in Ziff. 1.1 genannte Emissionsvolumen gemäß diesen Schuldverschreibungsbedingungen bereits vor diesem – ggf. verlängerten – Zeitpunkt erreicht wird.
- 1.8. Finanziertes Fahrzeug.
- Bei dem finanzierten Fahrzeug **„Finanziertes Fahrzeug“** handelt es sich um einen „Porsche 911 E Coupé“ aus dem Baujahr 1972:
- Typ: Porsche 911 E Coupé 2.4 („Ölklappe“)
Stückzahl: 1.124
Motor-Typ: 6 Zylinder Boxer
Baujahr: 1972
PS: 165
Farbe: Außen: rot / Innen: schwarz
Kategorie: Coupé
Getriebe: manuell
FIN: 9112200214
- 1.9. Verwahrer.

“Verwahrer” für die CCP#0001-Schuldverschreibungen ist die Bankhaus von der Heydt GmbH & CO. KG.

2. Tokenisierung; Zuordnung; Ersatzverbriefung; Bekanntmachung

2.1. Repräsentation durch Porsche 911 E Coupé (CCP#0001) Token.

Vorbehaltlich der Regelungen in Ziff. 2.3 wird die Verbriefung der CCP#0001-Schuldverschreibungen ausgeschlossen. Jede Schuldverschreibung wird durch einen dem Polygon Standard entsprechenden Token (jeweils ein „CCP#0001 Token“) in einem Smart Contract auf der Polygon Blockchain („CCP#0001 Blockchain“), repräsentiert.

2.2. Zuordnung.

Die eindeutige Zuordnung eines CCP#0001 Token an einen Schuldverschreibungsinhaber erfolgt durch Zugriff auf die Polygon Blockchain, wobei der Verwahrer dem Kunden über die Kunden-ID die auf der Plattform erworbenen Security Token zuordnen wird. Die Polygon Blockchain dient dabei als nachvollziehbare Datenbank für die Zuordnung der Eigentumsverhältnisse an den CCP#0001-Token, mittels der Kunden-ID innerhalb des Sammelwallets. Solange die Zuordnung der Eigentumsverhältnisse an den CCP#0001-Schuldverschreibungen durch den CCP#0001 Token nachgewiesen wird, ist die Emittentin nur gegenüber den Inhabern von CCP#0001 Token zur Leistung aus den CCP#0001-Schuldverschreibungen berechtigt und verpflichtet. Außerdem wird die Emittentin durch Leistung an die Inhaber von CCP#0001 Token von den Leistungsverpflichtungen unter diesen Schuldverschreibungsbedingungen dergestalt befreit, dass die Leistung auf die CCP#0001 Token als Leistung auf die durch den jeweiligen CCP#0001 Token repräsentierte CCP#0001-Schuldverschreibung gilt.

2.3. Änderung des Nachweissystems.

Die Emittentin behält sich vor, die Zuordnung der Eigentumsverhältnisse an den CCP#0001-Schuldverschreibungen durch die CCP#0001 Token jederzeit durch ein anderes geeignetes Nachweissystem, das eine nachvollziehbare Zuordnung der Eigentumsverhältnisse an den CCP#0001-Schuldverschreibungen erlaubt, zu ersetzen. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass das Protokoll der Polygon Blockchain weiterentwickelt wird und in der Folge unterschiedliche Versionen des Protokolls parallel existieren. Die Emittentin ist berechtigt, die dafür notwendigen und zweckmäßigen Änderungen an den

Schuldverschreibungsbedingungen vorzunehmen. Dies bezieht sich insbesondere auf Änderungen, die in Bezug auf die schuldbefreiende Leistung durch die Emittentin sowie die Übertragung der CCP#0001-Schuldverschreibungen eine nachvollziehbare Zuordnung der Eigentumsverhältnisse sicherstellen sollen. Die Schuldverschreibungsinhaber stimmen einer entsprechenden Änderung an den Schuldverschreibungsbedingungen hiermit zu.

2.4. Konventionelle Verbriefung.

Als alternatives Nachweissystem kommt insbesondere auch die konventionelle Verbriefung und Verwahrung der CCP#0001-Schuldverschreibungen in Betracht („Ersatzverbriefung“). In diesem Fall werden die CCP#0001-Schuldverschreibungen zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 9a Depotgesetz (die „Sammelurkunde“) verbrieft. Einzelurkunden oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Die Sammelurkunde ist daher eine Dauer-Globalurkunde gemäß § 9a Abs. 3 S. 2 1. HS Depotgesetz. Den Anlegern stehen bei einer Ersatzverbriefung Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu. Die Sammelurkunde wird im Falle einer Ersatzverbriefung für die Dauer der Laufzeit der CCP#0001-Schuldverschreibungen von der Clearstream Banking AG verwahrt.

2.5. Bekanntmachungen.

Eine Änderung des Nachweissystems sowie die entsprechenden Anpassungen an den Schuldverschreibungsbedingungen werden den Schuldverschreibungsinhabern schriftlich, per E-Mail oder durch Veröffentlichung auf der Website www.cometum.com bekanntgegeben.

3. Emission; Übertragung; Public Key; Verwahrung

3.1. Emission der Schuldverschreibungen; Ausgabe der CCP#0001 Token.

Vorbehaltlich von Ziff. 1.2 begibt die Emittentin, nach Ablauf des Angebots-Zeitraums, die CCP#0001-Schuldverschreibungen, für die das Guthabensammelkonto des Schuldverschreibungsinhabers in Höhe des auf ihn lautenden Nennbetrags belastet und auf das Konto der Emittentin ausgeschüttet wurde, und überträgt die entsprechende Anzahl CCP#0001 Token innerhalb von zwanzig (20) Bankarbeitstagen an das der Kunden ID des Schuldverschreibungsinhabers zugeordneten Sammelwallet, auf der Ethereum operierenden Polygon Blockchain. Die Ausgabe der CCP#0001 Token gilt als erfolgt, wenn die Emittentin sämtliche CCP#0001 Token an die Wallet des Verwahrers geschickt hat, sowie das Orderbook

vollständig an den Verwahrer übermittelt wurde, sodass erstmals die Übertragung auf der Polygon Blockchain nachgewiesen werden kann.

3.2. Übertragbarkeit.

Solange die Zuordnung der Eigentumsverhältnisse an den CCP#0001-Schuldverschreibungen durch die CCP#0001 Token nachgewiesen wird (also keine Änderung des Nachweissystems gemäß Ziff. 2.3 der Schuldverschreibungsbedingungen erfolgt ist), können die CCP#0001-Schuldverschreibungen ausschließlich im Wege der Vertragsübernahme (d.h. unter Einschluss sämtlicher Rechte und Pflichten aus diesen Schuldverschreibungsbedingungen) und nur mit Zustimmung der Emittentin, übertragen werden. Die Emittentin stimmt hiermit vorbehaltlos jeder Vertragsübernahme zu, die zugunsten eines Vertragsübernehmers erfolgt, der eine von der Emittentin zur Verfügung gestellte KYC/AML-Prüfung erfolgreich absolviert hat (jeweils ein „Bestätigter Erwerber“). Die teilweise Übertragung von Ansprüchen aus den CCP#0001-Schuldverschreibungen ist nicht zulässig. Eine Vertragsübernahme ist zudem nur dann wirksam, wenn die technische Übertragung des CCP#0001 Token an den jeweiligen bestätigten Erwerber erfolgt ist, sämtliche CCP#0001 Token an die Wallet des Verwahrers geschickt wurden und das Orderbook vollständig an den Verwahrer übermittelt wurde, sodass die Übertragung auf der Polygon Blockchain nachgewiesen werden kann. Zwischen dem Beginn (0.00 Uhr Ortszeit am Sitz der Emittentin) des Nachweisstichtages und dem Ende (24.00 Uhr Ortszeit am Sitz der Emittentin) des Zinszahlungstages können die CCP#0001 Token und die durch diese repräsentierten CCP#0001-Schuldverschreibungen nicht übertragen werden (vgl. Ziff. 4.7 der Schuldverschreibungsbedingungen).

Für den Fall einer Ersatzverbriefung erfolgt die Übertragung des Eigentumsrechts an den verbrieften Schuldverschreibungen durch deren Übergabe im rechtlichen Sinne, d.h. durch Besitzanweisung an den Verwahrer der Sammelurkunde. Die Besitzanweisungen treten nach außen durch Depotbuchungen in Erscheinung.

3.3. Materielle Berechtigung.

Die materielle Berechtigung der Schuldverschreibungsinhaber an der betreffenden CCP#0001-Schuldverschreibung wird durch die Zuordnung der Inhaberschaft der Token auf der Sammelwallet und anhand der Datenbank des Verwahrers nachgewiesen. In Zweifelsfällen kann der Nachweis der materiellen Berechtigung der Schuldverschreibungsinhaber an der

betreffenden CCP#0001-Schuldverschreibung ausnahmsweise auch auf andere geeignete Weise erbracht werden.

3.4. Verwahrung des CCP#0001 Token.

Die Bankhaus von der Heydt GmbH & Co. KG stellt den Schuldverschreibungsinhabern eine technische Lösung zur Kryptoverwahrung der CCP#0001 Token zur Verfügung. Die Schuldverschreibungsinhaber schließen hierzu einen Nutzungsvertrag mit der Bankhaus von der Heydt GmbH & Co. KG ab. Die Bankhaus von der Heydt GmbH & Co. KG erbringt die Kryptoverwahrung in eigener Verantwortung. Im übrigen gelten die Verwahrbedingungen der Bankhaus von der Heydt GmbH & Co. KG.

3.5. Beendigung des auf die Verwahrung bezogenen Nutzungsvertrages.

3.5.1. Die Schuldverschreibungsbedingungen bleiben von einer möglichen Kündigung des Nutzungsvertrages zwischen der Bankhaus von der Heydt GmbH & Co. KG und dem Schuldverschreibungsinhaber unberührt.

3.5.2. Aufgrund einer Kündigung des Nutzungsvertrages kann es vorübergehend zu teilweisen oder vollständigen Einschränkungen hinsichtlich der Handelbarkeit und Übertragbarkeit der CCP#0001 Token kommen.

3.5.3. In Bezug auf die Beendigung des Nutzungsvertrages gelten die Ziff. 2.3 und 2.5 entsprechend.

4. **Kosten und Zuwendungen**

4.1. Kosten.

Mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen fallen Kosten in Form eines einmaligen Agios (Ausgabeaufschlag) sowie einmalige Kosten (Einmalkosten) auf den Nominalbetrag an (Zeichnungsbetrag), die von den Schuldverschreibungsinhabern vollständig zu tragen sind. Der Zeichnungsbetrag setzt sich zusammen aus dem Nominalbetrag zuzüglich:

4.1.1. eines Ausgabeaufschlags der Emittentin i.H.v. 3 % auf den Nominalbetrag (Ausgabebetrag);

4.1.2. Einmalkosten i.H.v. 4 % auf den Nominalbetrag i.F.v. einer Strukturierungsgebühr an die Cometum GmbH.

4.1.3. einer Managementgebühr i.H.v. 1,19 % p.a. auf den Ausgabebetrag zum Ende des Jahres der Emission.

4.2. Zuwendungen.

Für den Vertrieb des Finanzinstruments entfallen

4.2.1. Einmalkosten i.H.v. 0,149 % auf den Nominalbetrag i.F.v. Zuwendungen an die Effecta GmbH

4.2.2. Einmalkosten, i.H.v. 1,341 % auf den Nominalbetrag i.F.v. Zuwendungen an die Cometum GmbH, als vertraglich gebunden Vermittler.

5. Zinsen

5.1. Grundsatz.

Die Verzinsung der CCP#0001-Schuldverschreibungen ist variabel und erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen in Abhängigkeit von etwaig erzielten Netto-Einnahmen der Emittentin aus der Verwaltung des durch die Schuldverschreibungen finanzierten Porsche 911 E Coupé. An einem Verlust nehmen die Schuldverschreibungsinhaber nicht teil.

5.2. Laufender Zins.

Den Schuldverschreibungsinhabern stehen 99,64 % eines jährlichen „Verwaltungsüberschusses“ als laufender Zins zu. Der Verwaltungsüberschuss entspricht den kalenderjährlichen Netto-Einnahmen aus einer Ausleihung des durch die CCP#0001-Schuldverschreibungen finanzierten Fahrzeugs beispielsweise für Ausstellungen oder an Dritte für Veranstaltungen, abzüglich

5.2.1. etwaiger mit einer Ausleihung zusammenhängenden zusätzlichen Kosten beispielsweise für den Transport, die Versicherung oder die Lagerung des Fahrzeugs;

5.2.2. der Managementgebühr in Höhe von bis zu 1,19 % p.a. auf den Ausgabebetrag, die die Emittentin an die Cometum GmbH für das Management der Emittentin und die Verwaltung im Zusammenhang mit dem finanzierten Fahrzeug zahlt. Die Managementgebühr wird den Schuldverschreibungsinhabern am letzten Tag zum Ende des Kalenderjahres, im Rahmen eines jährlichen Rechnungsabschlusses, in Rechnung gestellt und ist innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig. Abweichend hiervon wird die Managementgebühr innerhalb des ersten Jahres des Beginns der Laufzeit sofort zur Zahlung fällig und wird gem. Ziff. 4.1.3 berechnet.

5.2.3. die Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung für den geschäftsführenden Gesellschafter (Komplementär) der Emittentin;

Der den Anlegern hiernach zustehende Betrag in Höhe von 99,64 % des Verwaltungsüberschusses ist der „Anleger-Verwaltungsüberschuss“.

5.3. Berechnungsgrundsätze.

Für die Berechnung des Anleger-Verwaltungsüberschusses gilt folgendes:

5.3.1. Die Netto-Einnahmen aus Verleihgebühren für das durch die CCP#0001-Schuldverschreibungen finanzierte Fahrzeug sowie die Abzugsposten gemäß Ziff. 5.2.1 bis 5.2.3 sind aus der laufenden Buchhaltung und dem Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12. eines Kalenderjahres in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter Wahrung der Bewertungs- und Bilanzkontinuität kalenderjährlich zu ermitteln.

5.3.2. Bei den Abzugsposten gemäß Ziff. 5.2.1 bis 5.2.3 sind jeweils die Bruttobeträge (einschließlich etwaiger Umsatzsteuer) maßgeblich, soweit die Emittentin nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

5.3.3. Für den Fall, dass die Emittentin weitere Fahrzeuge oder andere Sachwerte als Sammlerobjekte erwirbt, kommt der Abzugsposten gemäß Ziff. 5.2.3 nur anteilig im Verhältnis des Kaufpreises für das mit den CCP#0001-Schuldverschreibungen finanzierte Fahrzeug zu der Summe der Kaufpreise aller von der Emittentin erworbenen Fahrzeuge und weiteren Sammlerobjekten in Abzug.

5.3.4. Sollten sich die Netto-Einnahmen aus einem Verleih oder die Abzugskosten gemäß Ziff. 5.2.1 auf mehrere Fahrzeuge oder weitere Sammlerobjekte beziehen, die die Emittentin erworben hat und gemeinsam ausleiht, so werden die Netto-Einnahmen und die Abzugsposten gemäß Ziff. 5.2.1 nur anteilig im Verhältnis des Kaufpreises für die mit den CCP#0001-Schuldverschreibungen finanzierten Fahrzeuge zu der Summe der Kaufpreise aller von der Emittentin jeweils zusammen verliehenen Fahrzeuge und weiteren Sammlerobjekten bei der Berechnung des Anleger-Verwaltungsüberschusses nach dieser Ziff. 5 berücksichtigt.

5.4. Verteilung des Anleger-Verwaltungsüberschusses an Schuldverschreibungsinhaber.

Der auf eine CCP#0001-Schuldverschreibung entfallende Anteil an dem Anleger-Verwaltungsüberschuss entspricht dem Verhältnis des Nennbetrags der CCP#0001-Schuldverschreibung zu der Summe der Nennbeträge aller von der Emittentin ausgegebenen und nicht (i) für kraftlos erklärten, (ii) an die Emittentin zurück gegebenen oder (iii) gekündigten CCP#0001-Schuldverschreibungen; der sich hieraus ergebende Betrag ist der „Zins“. Die Berechnung der Zinsen erfolgt durch die Emittentin.

5.5. Fälligkeit der Zinsen.

Der Anspruch auf Zinsen wird am zehnten Bankarbeitstag des Monats April, der auf das Kalenderjahr folgt, für den der Zins berechnet wurde, zur Zahlung fällig (der „Zinszahlungstag“). Abweichend von Satz 1 wird die letzte Zinszahlung für das Kalenderjahr der Veräußerung des Fahrzeugs 40 Bankarbeitstage, nachdem die Emittentin den Kaufpreis aus einer Veräußerung vollständig und vorbehaltlos vereinnahmt hat, zur Zahlung fällig.

5.6. Nachweis durch CCP#0001 Token.

Solange der Nachweis der Zuordnung der Eigentumsverhältnisse an den CCP#0001-Schuldverschreibungen durch den CCP#0001 Token erfolgt (also keine Änderung des Nachweissystems gemäß Ziff. 2.3 der Schuldverschreibungsbedingungen erfolgt ist), ist die Emittentin nur gegen Nachweis der CCP#0001 Token-Inhaberschaft zur Leistung gegenüber den Schuldverschreibungsinhabern verpflichtet. Ungeachtet der materiellen Berechtigung wird die Emittentin in jedem Fall durch Leistung an die jeweiligen Schuldverschreibungsinhaber eines CCP#0001 Token von ihrer Leistungsverpflichtung dergestalt befreit, dass die Leistung auf die CCP#0001 Token als Leistung auf die durch den jeweiligen CCP#0001 Token repräsentierte Schuldverschreibung gilt. Maßgeblich für den Nachweis der CCP#0001 Token-Inhaberschaft ist der sich aus der Polygon Blockchain ergebene CCP#0001 Token-Bestand am Beginn (0.00 Uhr Ortszeit am Sitz der Emittentin) des zweiten (2.) Bankarbeitstages vor dem Zinszahlungstag („Nachweisstichtag“). Zwischen dem Beginn (0.00 Uhr Ortszeit am Sitz der Emittentin) des Nachweisstichtages und dem Ende (24.00 Uhr Ortszeit am Sitz der Emittentin) des Zinszahlungstages können die CCP#0001 Token und die durch diese repräsentierte Schuldverschreibungen nicht übertragen werden.

6. Laufzeit; Kündigung

6.1. Laufzeit.

Die Laufzeit der CCP#0001-Schuldverschreibungen beginnt am 17.08.2022 (der „Laufzeitbeginn“) und endet mit vollständiger Veräußerung des von der Emittentin erworbenen und aus den CCP#0001-Schuldverschreibungen finanzierten Fahrzeugs (das „Laufzeitende“), ohne dass es einer Kündigung oder sonstigen Auflösungserklärung der Emittentin bedarf. „Veräußerung“ meint die vollständige oder teilweise Übertragung des Eigentums an dem finanzierten Fahrzeug.

6.2. Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsinhaber.

Jeder Schuldverschreibungsinhaber ist berechtigt, seine CCP#0001-Schuldverschreibung mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres zu kündigen, jedoch frühestens zum Ablauf des 5. vollen Kalenderjahres nach Laufzeitbeginn. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für einen Schuldverschreibungsinhaber insbesondere vor, wenn

- 6.2.1. die Emittentin mit der Zahlung von Zinsen oder Kapital länger als 30 Bankarbeitstage nach Fälligkeit in Verzug ist; ein Kündigungsrecht besteht in diesem Fall allerdings nicht, wenn und soweit die Emittentin aufgrund des Rangrücktritts gemäß Ziff. 8 nicht zur Zahlung verpflichtet ist bzw. die Schuldverschreibungsinhaber ihre Ansprüche nicht geltend machen dürfen;
- 6.2.2. die Emittentin die Erfüllung einer anderen wesentlichen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen schuldhaft nicht oder nicht vollständig erfüllt und diese Nichterfüllung länger als 30 Bankarbeitstage fort dauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von einem Schuldverschreibungsinhaber erhalten hat;
- 6.2.3. die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit allgemein bekannt gibt oder ihren Gläubigern eine allgemeine Regelung zur Bezahlung ihrer Schulden anbietet;
- 6.2.4. der gegenwärtige Kommanditist der Emittentin oder ein mit ihm im Sinne der 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen nicht länger mehr als 50 % der Kommanditanteile, der Stimmrechte, des wirtschaftlichen Eigentums oder jedweder Form von Kontrolle über die Emittentin innehat; oder
- 6.2.5. ein Gericht ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet oder wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird.

6.3. Kündigungsrecht der Emittentin.

Falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Vorschriften am nächstfolgenden Zinszahlungstag zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen verpflichtet ist, und die Emittentin diese Verpflichtung nicht durch ihr zumutbare Maßnahmen vermeiden kann, ist die Emittentin berechtigt, die CCP#0001-Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, vorzeitig zu kündigen und zum Nennwert zuzüglich allfälliger bis zu dem von der Emittentin für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.

7. Beteiligung an Veräußerungsgewinnen; Rückzahlung

7.1. Grundsatz der Beteiligung an Veräußerungsgewinnen am Laufzeitende.

Im Falle einer Veräußerung des finanzierten Fahrzeugs sind die Schuldverschreibungsinhaber an den Veräußerungsgewinnen nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen beteiligt.

7.2. Veräußerungsüberschuss.

„**Veräußerungsüberschuss**“ ist der aus der Veräußerung des finanzierten Fahrzeugs erzielte Netto-Kaufpreis (abzgl. der ggf. anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer), abzüglich

7.2.1. die von der Emittentin zu tragenden Veräußerungskosten, d.h. Kosten, Gebühren oder sonstigen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Veräußerung des Fahrzeugs entstanden sind; hierunter können insbesondere fallen:

7.2.1.1. Steuern und öffentliche Abgaben;

7.2.1.2. Provisionen, Courtage und Maklergebühren

7.2.1.3. Kosten für die Beauftragung externer Berater, z.B. Rechtsanwälte, Gutachter, Steuerberater;

7.2.2. die Summe der bis zur Veräußerung des finanzierten Fahrzeugs aufgelaufenen Beträge der Abzugsposten im Sinne der Ziff. 5.2.1 bis 5.2.3, um die diese die Netto-Einnahmen aus einer Ausleihe übersteigen;

und zuzüglich

7.2.3. eines Betrags in Höhe von EUR 750,00 für eine anfänglich auch aus den CCP#0001-Schuldverschreibungen gebildete Liquiditätsrücklage.

7.3. Berechnungsgrundsätze.

Für die Berechnung des Veräußerungsüberschusses gelten die Grundsätze gemäß Ziff. 5.3 entsprechend. Es wird klargestellt, dass nach Ziff. 7.2.1 bis 7.2.2 abzugsfähigen Kosten oder Aufwendungen nicht doppelt als Abzugsposten berücksichtigt werden dürfen, d.h. sie dürfen insbesondere dann nicht abgezogen werden, wenn und soweit sie bereits bei der Ermittlung eines Anleger-Verwaltungsüberschusses für eine Zinsberechnung und anschließender Zinszahlung als Abzugsposten berücksichtigt werden (Ausschluss doppelter Berücksichtigung).

7.4. Rückzahlung und Anleger-Veräußerungsgewinn.

Der Veräußerungsüberschuss wird, wie folgt an die Schuldverschreibungsinhaber und die Emittentin in der nachfolgenden Rangfolge verteilt:

7.4.1. Jeder Schuldverschreibungsinhaber erhält in Bezug auf jede CCP#0001-Schuldverschreibung eine Zahlung aus dem Veräußerungsüberschuss in Höhe des Nennbetrags der jeweiligen CCP#0001-Schuldverschreibung (der „Rückzahlungsbetrag“).

7.4.2. Von dem danach verbleibenden Restbetrag des Veräußerungsüberschusses (soweit vorhanden) wird ein Betrag in Höhe des von der Emittentin für den Erwerb und die Verwaltung des finanzierten Fahrzeugs als Eigenkapital bereitgestellten Kapitals in Höhe von 500,00 € (nachfolgend als „Eigenkapital“ bezeichnet) abgezogen. Der verbleibende Betrag wird als „Veräußerungsgewinn“ bezeichnet.

7.4.3. Von dem Veräußerungsgewinn wird für das als Eigenkapital von der Emittentin bereitgestellte Kapital ein Anteil am Veräußerungsgewinn in Höhe von 0,36 % (Eigenkapital im Verhältnis zur Summe aus Rückzahlungsbetrag und Eigenkapital) abgezogen.

7.5. Fälligkeit.

Der Rückzahlungsbetrag und ein Anleger-Veräußerungsgewinn werden (soweit vorhanden) 40 Bankarbeitstage, nachdem die Emittentin den Kaufpreis aus einer Veräußerung vollständig und vorbehaltlos vereinnahmt hat, zur Zahlung fällig.

7.6. Rückzahlung bei vorzeitiger Beendigung.

Im Fall der Beendigung einer CCP#0001-Schuldverschreibung vor Laufzeitende (wie in Ziff. 6.1 definiert) hat die Emittentin dem betreffenden Schuldverschreibungsinhaber die CCP#0001-Schuldverschreibung zu dem Rückzahlungsbetrag zurückzuzahlen, soweit die CCP#0001-Schuldverschreibung nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, angekauft oder entwertet wurde. Kündigt ein Schuldverschreibungsinhaber seine CCP#0001-Schuldverschreibung vor dem Laufzeitende, wird die Kündigung jedoch erst nach Laufzeitende wirksam und der Rückzahlungsanspruch des betreffenden Schuldverschreibungsinhabers beschränkt sich auf den Rückzahlungsbetrag; an der Verteilung des Anleger-Veräußerungsgewinns nimmt der betreffende Schuldverschreibungsinhaber nicht teil.

7.7. Beschränkung der Rückzahlung:

Die Emittentin ist zur Zahlung des Rückzahlungsbetrags nur aus Mitteln aus der Veräußerung des finanzierten Fahrzeugs verpflichtet. Reicht der Veräußerungsüberschuss nicht für die Zahlung aller Rückzahlungsbeträge im Sinne der Ziff. 7.4.1 aus, so entspricht der auf eine CCP#0001-Schuldverschreibung entfallende Rückzahlungsbetrag dem Anteil am Veräußerungsüberschuss im Verhältnis des Nennbetrags der CCP#0001-Schuldverschreibung zu der Summe der Nennbeträge aller von der Emittentin ausgegebenen und nicht (i) für kraftlos erklärten, (ii) an die Emittentin zurück gegebenen oder (iii) gekündigten CCP#0001-Schuldverschreibungen.

7.8. Nachweis durch CCP#0001 Token.

Solange der Nachweis der Zuordnung der Eigentumsverhältnisse an den CCP#0001-Schuldverschreibungen durch den CCP#0001 Token erfolgt, ist die Emittentin gegenüber den Schuldverschreibungsinhabern nach Übertragung der CCP#0001 Token auf die Wallet-Adresse der Sammelwallet des Verwahrers der Emittentin, auf der Polygon Blockchain, zur Rückzahlung nach den Bestimmungen dieser Schuldverschreibungsbedingungen verpflichtet.

Die Schuldverschreibungsinhaber erklären hiermit bereits zum jetzigen Zeitpunkt, die Rückübertragung der CCP#0001 Token auf die Sammelwallet des Verwahrers der Emittentin unter der aufschiebenden Bedingung der Veräußerung des Fahrzeugs im Sinne von Ziff. 7.1. Die Rückgabe der CCP#0001 Token gilt als erfolgt, wenn die technische Übertragung der CCP#0001 Token in mindestens zwölf (12) aufeinanderfolgenden Blöcken auf der Polygon

Blockchain nach dem Block, der erstmals die Übertragung der betreffenden CCP#0001 Token ausweist, nachgewiesen werden kann. Ungeachtet der materiellen Berechtigung wird die Emittentin in jedem Fall durch Leistung an die jeweiligen Schuldverschreibungsinhaber, die CCP#0001 Token innehaben, von Rückzahlungsverpflichtungen dergestalt befreit, dass die Leistung auf die CCP#0001 Token als Leistung auf die durch den jeweiligen CCP#0001 Token repräsentierte CCP#0001-Schuldverschreibung gilt.

8. Nachrangigkeit; Qualifizierter Rangrücktritt

8.1. Rangrücktritt.

Zur Vermeidung einer Insolvenz treten die Schuldverschreibungsinhaber mit ihren sämtlichen bestehenden und zukünftigen Forderungen aus den CCP#0001-Schuldverschreibungen, einschließlich hiermit verbundener Zinsen und sonstiger Nebenforderungen („**Nachrangforderungen**“) gegenüber der Emittentin nach Maßgabe der Ziff. 8.1 bis 8.6 hinter sämtliche Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO aller gegenwärtigen und künftigen Gläubiger der Emittentin im Range zurück. Der vorstehende Rangrücktritt gilt hinsichtlich der Nachrangforderungen auch nach Eintritt der Insolvenz und Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sowie im Fall einer Liquidation der Emittentin.

8.2. Verhältnis zu anderen Gläubigern.

Im Verhältnis zu anderen Forderungen von Gläubigern, die ebenso mit ihren Forderungen in den unter Ziff. 8.1 genannten Rang zurückgetreten sind oder zurücktreten, besteht Gleichrang.

8.3. Zulässige Zahlungen.

Die Nachrangforderungen können nur aus einem frei verfügbaren künftigen Jahres- oder Liquidationsüberschuss oder aus einem sonstigen, die Verbindlichkeiten der Emittentin übersteigenden freien Vermögen getilgt werden. Die Emittentin hat den Schuldverschreibungsinhabern auf deren Aufforderung hin darzulegen und nachzuweisen, ob und in welchem Umfang ihr die Erfüllung der Nachrangforderungen nach Maßgabe des vorstehenden Satzes möglich ist.

8.4. Zahlungsverbot.

Die Schuldverschreibungsinhaber verpflichten sich, ihre Nachrangforderungen außerhalb eines Insolvenzverfahrens, solange und soweit nicht gegenüber der Emittentin geltend zu

machen, wie die teilweise oder vollständige Befriedigung der Nachrangforderungen einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin herbeiführen würde, d.h. zu einer Überschuldung im Sinne des § 19 InsO und/oder zu einer Zahlungsunfähigkeit oder drohenden Zahlungsunfähigkeit im Sinne der §§ 17, 18 InsO führen würde (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre).

8.5. Zweifelsregelung.

Die Schuldverschreibungsinhaber und die Emittentin stellen vorsorglich klar, dass mit dem vorstehenden Rangrücktritt weder ein Verzicht der Schuldverschreibungsinhaber auf die Nachrangforderungen noch eine Änderung des Inhalts der Nachrangforderungen in der Weise bezweckt ist, dass diese im Sinne von § 5 Abs. 2a EStG künftig nur noch aus künftigen Einnahmen oder Gewinnen der Emittentin zu erfüllen sein sollen.

8.6. Aufklärung über Risiko.

Die Schuldverschreibungsinhaber und die Emittentin sind sich einig und die Schuldverschreibungsinhaber erkennen an, dass durch diese Ziff. 8 die Nachrangforderungen bereits vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens möglicherweise dauerhaft und in voller Höhe nicht durchgesetzt werden können. Zugleich wird eine Wesensänderung der Geldhingabe hin zur unternehmerischen Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion bewirkt. Den Schuldverschreibungsinhabern wird ein über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgehendes unternehmerisches Risiko (Verlustrisiko) auferlegt, das an sich nur das Eigenkapital trifft, ohne dass den Schuldverschreibungsinhabern zugleich die korrespondierenden Informations- und Mitwirkungsrechte eingeräumt werden, die es ihnen ermöglichen, Einfluss auf die Realisierung dieses Risikos zu nehmen.

9. Steuern

9.1. Abzug von Kapitalertragsteuer.

Der Verwahrer wird entsprechend den Verwahrbedingungen auf die während der Laufzeit fälligen Zinszahlungen sowie auf einen etwaigen Anleger-Veräußerungsgewinn Kapitalertragsteuern in Höhe der zum jeweiligen Zeitpunkt anwendbaren Steuersätze einbehalten und an das Finanzamt abführen. Zu diesem Zweck wird der Verwahrer für den Schuldverschreibungsinhaber den Teil des Zinszahlungsanspruchs bzw.

Anleger-Veräußerungsgewinns des Schuldverschreibungsinhabers, welcher prozentual dem jeweils gültigen Abzugsteuersatz (Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlags sowie ggf. Kirchensteuer) entspricht, einbehalten und an das Finanzamt abführen.

9.2. Steuerbescheinigung.

Der Verwahrer erteilt dem Schuldverschreibungsinhaber auf dessen Verlangen eine Bescheinigung einer für ihn einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer.

9.3. Erfüllungswirkung.

Durch den Steuerabzug gemäß Ziff. 9.1 erfüllt der Verwahrer den Zahlungsanspruch des Gläubigers betragsmäßig in Höhe der einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuern nebst Solidaritätszuschlag sowie ggf. Kirchensteuer, unabhängig davon, ob die Emittentin gesetzlich zu Einbehalt und Abführung von Kapitalertragsteuern verpflichtet ist.

10. Informationspflicht der Emittentin

Die Emittentin wird die Schuldverschreibungsinhaber erstmalig innerhalb von fünf (5) Monaten nach Ablauf des 5. vollen Kalenderjahres seit Laufzeitbeginn und anschließend alle zwei (2) Jahre über die Veräußerungsplanungen hinsichtlich des durch die CCP#0001-Schuldverschreibungen finanzierten Fahrzeugs, den Stand von Verkaufsverhandlungen und den voraussichtlichen Erlös aus einer Veräußerung in geeigneter Form informieren, soweit Geheimhaltungsinteressen der Emittentin oder potenzieller Kaufinteressenten dem nicht entgegenstehen. Die Schuldverschreibungsinhaber sind verpflichtet, sämtliche hiernach erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln.

11. Schlussbestimmungen

11.1. Mitteilungen.

Alle Mitteilungen der Schuldverschreibungsinhaber an die Zahlstelle, insbesondere eine Kündigung der CCP#0001-Schuldverschreibungen gemäß Ziff. 5.2 sind schriftlich in deutscher Sprache an die Zahlstelle zu übermitteln. Der Mitteilung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Schuldverschreibungsinhaber zum Zeitpunkt der Abgabe der Mitteilung Inhaber der betreffenden CCP#0001-Schuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch die Angabe des Identifizierungsdokuments oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

11.2. Anwendbares Recht.

Die CCP#0001-Schuldverschreibungen und diese Schuldverschreibungsbedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des deutschen und internationalen Privatrechts.

11.3. Ausschließlicher Gerichtsstand.

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungsbedingungen ist – soweit gesetzlich zulässig – das Landgericht München ausschließlich zuständig.

11.4. Teilnichtigkeit.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Schuldverschreibungsbedingungen unwirksam oder undurchsetzbar sein, wird die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieser Schuldverschreibungsbedingungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung gilt durch eine wirksame Regelung ersetzt, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Schuldverschreibungsbedingungen gewollt hätten, falls sie den Punkt bedacht hätten. Dies gilt im Falle von Regelungslücken entsprechend.